

dem Schweißprozesse ganz günstigen Verhältnissen oft zugegeben werden muss.

Nach obiger Einleitung können nun Muster-Bedingnisse für die Lieferung von Schienen folgen:

Bedingnissheft für die Lieferung von Eisenbahnschienen aus Eisen.

§. 1

Maß und Gewicht.

In dem Bedingnisshefte ist:

als Maßeinheit der Wiener - Fuß in Zehnttheile und Hunderttheile (Decimalzelle und Linien) getheilt,

als Gewichtseinheit der Zoll - Centner, in 100 Pfunde getheilt, - zu Grunde gelegt.

§. 2.

Fabricationsort.

Der Lieferant ist verpflichtet, die den Gegenstand der Lieferung bildenden Schienen auf dem Eisenwerke anfertigen zu lassen, über welches die Gesellschaft mit ihm übereinkommt. Nur gegen ausdrückliche schriftliche Ermächtigung von Seite der Gesellschaft ist es dem Lieferanten gestattet, die Schienelieferung ganz oder theilweise einem anderen Werke zu übertragen.

§. 3.

Form, Dimensionen.

Die Schienen müssen genau das Profil erhalten, von welchen dem Lieferanten eine korrekte Zeichnung nebst einer Vollschablone übergeben wird.

Nach Maßgabe derselben Zeichnung erhält jede Schiene an einem

ihrer Enden zwei Einschritte im Fuſo zur Aufnahme der Hakenägel, und an jedem Ende zwei länglich runde Löcher zur Aufnahme der Taschenbolzen.

Die Länge der einzelnen Schienen richtet sich nach den speziellen Bestimmungen, welche für jede Lieferung erfolgen.

§. 4.

Qualität des Eisens, Paquetirung.

Die Schienen müssen zur Hälfte des Querschnittes, vom Kopf abwärts gerechnet, aus feinkörnigem, harten, im Übrigen aus sehnigem, weichem Eisen bestehen, und in allen ihren Theilen vollkommen geschweißt sein.

Die Anwendung von Hammerschlag beim Puddeln ist nicht gestattet.

Die Paquete, aus welchen die Schienen gewalzt werden, - dürfen keinen kleineren Querschnitt als 0.5 Quadratfuß haben, als etwa 0.65 fuſo breit und 0.78 fuſo hoch sein.

Derjenige Theil der Paquete, woraus der obere Theil der Schienen gebildet wird, also die Hälfte des ganzen Querschnitts, ist aus reinen, häufig gewalzten, quadrat und flach liegenden Puddelstäben gleicher Qualität zusammen zu setzen.

Die Kopfplatte wird für jedes Schienenpaquet aus einer Luppe gebildet, welche unter einem Dampfhammer von 100 Centner Hammergewicht zu einem soliden Kolben ausgeschmiedet wird. Diesem Kolben wird sodann eine Schweißhitze gegeben, worauf er unter den Walzen das genaue Maß erhält.

Die Kopfplatte darf also nicht aus Paqueten, welche aus einzelnen Puddelstäben gebildet und vor der Verwendung im Schienenpaquet geschweißt werden, und noch weniger aus sogenannten Büchsenpaqueten hergestellt werden. Die Dicke dieser Platte muss wenigstens 0.12 fuſo, und die Breite gleich der Breite des ganzen Paquets sein.

Unter Kopfplatte folgen Puddelstäbe, von wenigstens 0.06 fuſo Dicke. Diese Puddelstäbe sind ebenfalls gehämmert, ehe sie in die Walzen gehen. Je zwei nebeneinander liegende Stäbe haben eine derartig verschiedene Breite, daß die Fugen überall wenigstens 0.15 fuſo überdeckt werden.

für die Bildung des Fußes der Schienen, also für die untere Hälfte des ganzen Querschnitts kann auf verschiedene Weise paquetiert werden. Unter allen Umständen müssen aber bei der Paquetierung des ganzen Querschnitts die Stäbe so sorgfältig zusammengesetzt werden, daß möglichst kleine Zwischenräume zwischen den einzelnen Stäben entstehen und daß die Stoßfügen wenigstens 0.15 Fuß überdeckt sind.

Werden zur Bildung eines Theiles der Schienen alle Schienen verwendet, so müssen dieselben vor der Verwendung flach gewalzt und im Übrigen wie oben paquetiert werden.

Es ist auch zulässig, daß mit Ausnahme der Kopfplatte der ganze übrige Theil des Schienenauspaquetes aus alten Schienen besteht; nur muß in diesem Falle die Portierung der Eisensorten derart geschehen, daß unmittelbar unter die Kopfplatte eine Eisensorte gelegt wird, welche so nahe als möglich in denselben Hitzegrade wie die Kopfplatte schweißt und daß zum Fuße der Schienen nur sehriges Eisen verwendet wird.

§. 5.

Bearbeitung der Schienen.

Die Schienen müssen auf ihrer ganzen Länge das vorschriftsmäßige Profil haben, vollkommen glatt und rein ausgewalzt werden, dürfen also an keiner Stelle Unebenheiten, Risse, Abblätterungen, oder sonstigen Mängel zeigen. Sie müssen im warmen Zustande nach allen Seiten gerade gerichtet und im kalten Zustande von allen Krümmungen vollkommen befreit werden. Sie müssen an beiden Enden auf die vorgeschriebene Länge vollkommen rechtwinklig abgeschnitten, die Schnittflächen glatt nachgearbeitet und die Grate an den Kanten sorgfältig entfernt werden. Ihre Länge darf von der vorgeschriebenen höchstens 0.02 Fuß abweichen.

In den Dimensionen der Einschritte und Löcher an den Enden der Schienen und in der Entfernung derselben, unter sich und von den Schienenenden ist gar keine Abweichung von den in der Zeichnung eingeschriebenen Maßen gestattet.

Jede Schiene muß der Name des Fabrikanten oder der Fabrik und die Jahreszahl der Lieferung deutlich eingewalzt sein.

§. 6.

Controle der Fabrikation.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, durch einen hierzu aufgestellten Agenten, welchem der Fabrikant zu jeder Zeit freien Zutritt in seine Werke, und vollständige Einsicht in den Fabrikations-Proceß zu gestattet hat, die Fabrikation der Schienen auf den Werken überwachen, und durch denselben die erforderlichen Proben anstellen zu lassen.

Um sich der Einhaltung des Profiles der Schienen zu versichern, werden von dem Agenten die Walzen genau untersucht, und erforderlichen Falles die nothwendigen Änderungen an denselben angeordnet. Beim Untersuchung der Qualität des Eisens wird eine Anzahl Schienen je nach Erforderniß von 1 bis 5 % von jeder zusammen fabricirten Partie, ausgewählt. Von diesen Schienen wird ein Theil am Kopfe 0.01 Fuß eingehauen, auf zwei, drei Fuß von einander entfernte innachgiebige Unterlagen auf den Kopf gelegt, und durch Belastung langsam gebrochen. Ein anderer Theil wird in derselben Weise am Fuße eingehauen, auf den Fuß gelegt und gebrochen, um sich von der guten Schweißung Überzeugung zu verschaffen.

Die ferneren Proben geschehen:

- a.) mittelst einer in der Mitte zwischen beiden Unterlagen angebrachten Belastung. Die Schiene darf bei einer fünf Minuten andauernden Belastung mit 250 Centnern keine bleibende Biegung annehmen, und bei einer fünf Minuten andauernden Belastung mit 500 Centnern nicht brechen.
- b.) mittelst eines 10 Centner schweren, von 12 Fuß Höhe auf die Mitte zwischen beiden Unterlagen fallenden Rammschlotes, wobei kein Bruch erfolgen darf. Zeigt eine der gebrochenen Schienen Unvollkommenheiten in der Qualität des Eisens und in der Schweißung, worunter jede bemerkbare, auf irgend eine Weise eintretende Trennung der einzelnen Schichten zu verstehen ist, oder zeigt eine der belasteten Schienen nicht die verlangte Widerstandsfähigkeit, so sind die Proben auf eine grössere Zahl auszudehnen. Wenn mehr als 10 % der so untersuchten Schienen einer Partie den Lieferungsbedingungen nicht entsprechen, so ist die ganze Partie zu verwirfen.

Die für die Vornahme der Proben erforderlichen Vorrichtungen und Handleistungen hat der Lieferant unentgeltlich zu beschaffen, und dem Agenten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Bestimmung des Normalgewichtes.

Das Normalgewicht einer Schiene wird durch den Agenten der Gesellschaft, im Beisein des Fabrikanten oder dessen Bevollmächtigten aus 10 unzadelhaften Musterschienen festgesetzt, und das Gewicht jeder zu übernehmenden Theillieferung der Schienen darf höchstens 1% mehr oder weniger als dasselbe Gewicht betragen, welches sich ergibt, wenn man die Anzahl der gelieferten Schienen mit dem Normalgewichte multiplicirt. Sollte sich ein Mehrgewicht über die festgesetzte Grenze ergeben, so wird für dasselbe nichts bezahlt, hingegen wird nur das wirkliche Gewicht bezahlt, wenn die Schienen weniger als das Normalgewicht wiegen, immerhin vorausgesetzt, daß sie von der Gesellschaft noch als übernahmefähig erklärt werden.

§. 8.

Versendung und Ablieferung.

Die Schienen sind von dem Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr auf die von Seite der Gesellschaft bestimmten Ablieferungsorte abzuliefern.

Hierbei sind die bedungenen Lieferungstermine genau einzuhalten, wodurchigenfalls den Lieferanten eine Conventionalstrafe von 2% des Preises des fehlenden Quantum für jede Woche der Verspätung trifft.

§. 9.

Übernahme.

Diejenigen Schienen, welche bei der auf dem Werke vorgenommenen Proben den Lieferungsbedingungen entsprechend befunden worden sind, werden von dem Agenten der Gesellschaft auf deutliche Weise bezeichnet, und hiermit provisorisch übernommen.

Schienen, welche dieses Zeichen nicht tragen, dürfen nicht versendet

werden, oder werden, wenn versendet, an Ablieferungsorte nicht angenommen. Ebenso können Schienen, welche von dem Übernahms-Beauten der Gesellschaft bezeichnet sind, wenn sie auf dem Transporte oder beim Auf- und Abladen nicht zu verbessernde Beschädigungen erlitten haben, noch an Ablieferungsorte verworfen werden.

Mit der definitiven Übernahme an Ablieferungsorte gehen die Schienen in das Eigenthum der Gesellschaft über, und können nach diesem Zeitpunkte von der Gesellschaft keine weiteren Ansprüche gegen den Lieferanten erhoben werden, als auf Grund des §. 12.

§. 10.

Liefe und Zahlungsmodalitäten.

Die Zahlung des bedingten Preises geschieht nach erfolgter definitiver Übernahme je einer Partie von 2500 Stück an Ablieferungsorte, gegen Vorlegung der Bescheinigung des hiermit beauftragten Beauten der Gesellschaft, und zwar, je nach Wahl der Gesellschaft, entweder bei der in Cäse in Wien in Bank-Valuta, oder in kurzen Wechseln.

§. 11.

Cantion.

Für die Erfüllung der Lieferungsbedingungen leistet der Lieferant, sobald mit ihm abgeschlossen wird, eine Cantion von drei Prozent des für die Lieferung verabredeten Preises, entweder in baarem Gelde oder in Werthpapieren.

Ob und zu welchem Course letztere anzunehmen seien, entscheidet die Verwaltung.

Die Cantion wird zurückgestellt, sobald die Garantizeit (§. 12.) des contrahirten Quantum abgelaufen ist.

§. 12.

Gewähr für die Güte der Schienen.

Der Lieferant leistet für die Güte der Schienen in der Art Gewähr,

dass er alle Stücke, welche auf einer Strecke innerhalb drei Jahren, von der definitiven Übernahme an gerechnet, bei gewöhnlicher Benützung schadhaft geworden sind, auf seine Kosten durch gute ersetzt. So lange dieser Ersatz nicht geleistet ist, wird die Caution (§. 11) nicht zurückgestellt.

§. 13.

Rechtsbasis und Streitigkeiten.

Zum Vertragsabschluss werden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862 zu Grunde gelegt, und sind daher bei Auslegung des Vertrages allein maßgebend.

Streitigkeiten welche sich über die Auslegung oder den Vollzug der Lieferungsbedingungen zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten erheben, werden, wenn sie nicht durch gegenseitige Verständigung sich erledigen, ohne Rücksicht darauf, welcher Theil als Kläger auftritt, vor dem zuständigen Gerichte in Wien ausgetragen.

§. 14.

Ausfertigung des Vertrages, Stempel.

Die beim Abschluss des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren fallen dem Lieferanten zum Last.

Das Original des Vertrages bleibt in den Händen der Gesellschaft. Eine beglaubigte Abschrift wird dem Lieferanten übergeben.

Die Preise, welche auf Grund dieser Bedingungen für die Schienen auf den verschiedenen Linien bezahlt wurden sind folgende:

/

Bahnlinien	Preis fl. Zoll Cent.	Ablieferungs- Ort	Lieferant	Jahr der Liefe- rung
				fl. kr.
Pragerhof - Ofen und Uj.-Szony - Alba	5 62	Pragerhof	Zwischenbaut & Spie in Liverpool, England	1858
	6 37	Uj.-Szony	" " "	
	6 25	Ofen	Kreft & Spie. in London	
	6 09	Uj.-Szony	" " "	1859
	6 78	Morburg	" " "	
	8 48	Ofen-Uj.-Szony	Eisenwerke in Wittkowitz	1860
	8 57	Ofen	Prager Eisenindustrie Gesellschaft	1860
	8 48	Uj.-Szony	" " "	
Steinbrück - Sisak.	9 06	Steinbrück	Eisenwerke in Wittkowitz	
	8 17	Matzleinsdorf	" " "	1862
Morburg - Klagenfurt	8 57	Morburg	Eisengewerkschaft Prevali	
	8 35	Morburg- Unter-Drauburg	" Zeltweg	1862
	8 26	Klagenfurt	Buchsreiden	
Klagenfurt - Villach	8 26	Velden	" "	
	8 08	Prevali	" Prevali	1863
Wien - Triest	8 39	Morburg	Eisengewerkschaft Prevali in Zeltweg	
	8 35	Bleiburg	" "	
	8 21	Unter-Drauburg	" "	
	8 12	Prevali	" "	
Reconstruction.	7 81	Matzleinsdorf	Eisengewerkschaft in Rossitz	1862
	6 43	Graz	Gesellschaftl. Walzwerk Graz	1863
	6 35	"	" " "	1864
	5 90	"	" " "	1865
	6 35	Graz	" " "	1864
Ödenburg - Kanizsa	6 74	Matzleinsdorf	Prager Eisenindustrie Gesellschaft	1865
	6 35	Graz	Gesellschaftl. Walzwerk Graz	1864
Innsbruck - Botzen	6 66	"	Schienen mit Köpfen aus Bessemer Stahl. Gesellschaftl. Walzwerk Graz	1866
	6 50	"	d.ö.	1867
Kanizsa - Barcs	4 80	"	d.ö.	1867
Bruck - Leoben	4 80	"	d.ö.	1867

Nummerung *) Die alten Schienen sind dem Werke mit fl. 2.50 pr. Zoll Cent. zugewiesen worden.

Statt der im Bedingungsbuch vorgeschriebenen Kopfplatten aus feinkörnigem Eisen sind auch Schienen mit Köpfen aus Bessemerstahl in Graz erzeugt, und in einer Quantität von 240.000 Centner auf der Linie Innsbruck-Bolzen verwendet worden.

Um diese Schienen gut zu fabrizieren, und namentlich die nicht ganz zu vermeidenden Schweißfehler auf ein Minimum zu reduzieren, ist eine sorgfältige Auswahl des zu verwendenden Materials nothwendig.

Vor Allem muß der Stahl, welcher zu der Kopfplatte verwendet wird, gut schweißbar sein, was bei einem Kohlengehalt von $\frac{35}{100}$ Prozent nach den bisherigen Erfahrungen am besten erreicht wird. Weniger als $\frac{30}{100}$ Prozent Kohlengehalt soll der Stahl nicht enthalten, weil das Product sonst die Eigenschaften des Stahles verliert, und höher als $\frac{40}{100}$ Prozent sind der schwierigen Schweißbarkeit wegen nicht ratsam, obgleich es wünschenswerth wäre, die Köpfe der Schienen aus noch härterem Stahle zu erhalten, als dem letzteren Kohlengehalt entspricht.

Zunächst unter die Stahlkopfplatte soll eine etwa $\frac{3}{4}$ Zoll starke Lage von körnigem Eisen in das Schienenaquett gelegt werden welches so nahe als möglich in demselben Hitzegrade schweißt, wie die Stahlkopfplatte.

Schniges schwer schweißbares Eisen ist als Lage unter der Stahlkopfplatte durchaus zu verwerfen, und deshalb auch alte Schienen deren Fußplatten aus derartigen schnigen Eisen bestehen für diesen Zweck auszuschließen.

Der übrige Theil des Schienenaquettes kann gerade so gebildet werden, wie für die Eisenschienen und die Bedingungen für die Lieferung von Schienen mit Köpfen aus Bessemerstahl sind nur im Sinne des oben Gesagten zu modifizieren und bleiben im Übrigen dieselben. Außer diesen beiden Sorten Schienen sind in Graz auch Schienen ganz aus Bessemerstahl erzeugt worden, welche gegenüber den Eisen- oder Stahlkopfschienen von Allem den Vorzug haben, daß die Zerstörungen in Folge von Schweißfehlern ganz wegfallen, weil die Bessemerstahlschienen ganz aus einem Stück fabrikt werden.

Die Schwierigkeit besteht nur in der Wahl der Stahlqualität.

Bei einer guten Schiene soll der Kopf aus sehr harten und der Fuß aus sehr zähem Material bestehen, letzteres um die größtmögliche Sicherheit gegen Brüche zu bieten. Wie sehr aber die Bruchsicherheit abnimmt,

wenn der Kohlenstoffgehalt und also der Härtegrad des Bessemerstahles zunimmt, zeigt die auf Seite 10 gegebene Tabelle über die in Gras aufgestellten Proben.

Auf Grund dieser Proben und anderer Erfahrungen werden zur Erzeugung von Bessemerstahl die §§. 4, 5, 6 und 12 des Bedingnisschreftes für die Lieferung von Schienen folgendermaßen gefestigt.

§. 4. Qualität des Stahles.

Der Bessemerstahl, welcher zu den Schienen zu verwenden ist, muss aus grauem Roheisen bester Qualität erblasen werden, und einen Zusatz von besten Spiegelisen erhalten.

Die Stahlblöcke müssen vor ihrer Verwendung in Beziehung auf ihren Härtegrad chemisch und in Jener untersucht werden, und sind sodann mit der Nummer der Charge, und mit der Härtemnummer, letztere nach der in dem h. k. Werke Neuberg üblichen Skala deutlich zu bezeichnen.

Die Stahlblöcke aus welchen die Schienen gewalzt werden, müssen zum wenigsten $\frac{30}{100}$ % Kohlengehalt besitzen. Stahlblöcke von geringem Kohlengehalte sind unbedingt von der Fabrikation zu Stahlschienen auszuschließen. Ebenso sind Stahlblöcke von der Verwendung zu Stahlschienen auszuschließen, welche einen Kohlengehalt besitzen, der die im §. 6 festgesetzten Proben nicht zulässt.

§. 5.

Dieser §. 5 erhält zu den Bestimmungen des §. 5 des Bedingnisschreftes für die Eisenschienen nur noch folgenden Zusatz:

- " Jeder Schiene muss der Buchstabe B deutlich im rothglühenden Zustande eingeschlagen werden.

§. 6. Controle der Fabrikation.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, durch einen hierzu aufgestellten

Übernahm-Beamten, welchen der Fabrikant zu jeder Zeit freien Eintritt in seine Werke und vollständige Einsicht in den Fabrikationsprozeß zu gestatten hat, die Fabrikation des Stahles und der Schienen auf den Werken überwachen, und durch denselben die erforderlichen Proben anstellen zu lassen.

Um sich der Einhaltung des Profiles der Schienen zu versichern, werden von dem Übernahm-Beamten die Walzen genau untersucht und erforderlichenfalls die nothwendigen Änderungen an denselben angeordnet. Beimts der Untersuchung der Qualität des Stahles werden bis zu 5 % der Anzahl Schienen, oder hinlänglich langen Schienenenden folgenden Proben unterworfen.

1. Die Schienen werden auf zwei bis drei Fuß von einander entfernte unvergängliche Unterlagen auf den Fuß gelegt und einer in der Mitte zwischen beiden Unterlagen angebrachten Belastung von 345 Zoll-Centner fünf Minuten lang ausgesetzt wobei sie nicht die geringste bleibende Einbiegung annehmen dürfen.
2. Bei derselben freien Lage auf einer unvergänglichen Unterlage dürfen die Schienen nicht brechen, wenn ein Fallklotz von 20 Zoll-Centner Gewicht 15 Fuß hoch auf die Mitte zwischen beide Unterlagen auf den Schienenkopf fällt.
3. Ein Theil der Probestücke wird gebrochen und es muß der Bruch hellgrau, feinkörnig und gleichmäßig sein.
4. Die Schienen müssen sich im kalten Zustande lochen und mithen lassen, ohne dabei Risse zu bekommen.

Wenn die Bestimmungen der S. S. 4, 5 und 6 nicht genau zutreffen, so sind die Proben auf eine grössere Anzahl auszudehnen.

Wer mehr als 10 % der so untersuchten Schienen einer Partie den Lieferungsbedingungen nicht entsprechen, so ist die ganze Partie von der Lieferung ausgeschlossen.

Die für die Vornahme der Proben erforderlichen Vorrichtungen und Handleistungen hat der Lieferant unentgeltlich zu beschaffen und dem Übernahmbeamten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

S. 12 erledet nur in Betreff der Garantiezeit welche auf 5 Jahre fest zu setzen ist, eine Änderung.

Eine Änderung dieser Bedingungen wird nach weiteren Erfahrungen mit dem Bearbeitungsprozeß hauptsächlich in der Richtung möglich werden, daß eine Stahlsorte von grösseren Härtegrad bei genügender Läufigkeit des

Stahles zur Anwendung kommen kann. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, dass bei dem gegenwärtigen Stande der Stahlfabrikation ein Unterschied von abgezäumten Stahlschienen mit grossen Kosten verbunden ist, während Stahlschienen aus solchen Stahlsorten, welche sich schweißen lassen, nach der Abnutzung in Stäbe ausgewalzt und in Paqueten zusammen geschweißt, wieder zu Schienen ausgewalzt werden können.

Solangen demnach nicht Mittel gefunden werden, die harten nicht schweißbaren Stahlsorten auf billige Weise wieder umgießen zu können, und so lange die harten Sorten von ungeschmiedeten direkt aus dem Stahlblock zu Schienen ausgewalzten Bessemerstahl nicht grössere Sicherheit gegen den Bruch bieten, als dermalen bekannt ist, ist es gerathen nur Stahlsorten mit einem Kohlengehalt von 0.30 bis höchstens 0.50 für Schienen zu erzeugen, nur nicht für die spätere Umarbeitung unverhältnismässige Kosten zu bedingen.

Der Preis zu welchem die Bessemerstahlschienen gegenwärtig hergestellt werden können ist fl. 7 bis fl. 8 per Zoll-Centner. Dieser Preis hängt namentlich auch von den Roheisenpreisen und zwar von den Preisen für graues (Kohlenstoffreiches) - Roheisen ab, welches jähr. Centner circa $\frac{3}{4}$ fl. thunert - als weisses für den Bessemerproces dergestalt noch nicht verwendbares Roheisen ist.

Der Preis der Schienen ist dagegen nur sehr un wesentlich von dem Härtegrad des Stahles abhängig, und es wird also auch aus diesem Grunde die Lösung der Frage von grossen Werth sein, auf welche Weise die Anwendung eines Bessemer Stahles von sehr hohem Härtegrad mit der nöthigen Sicherheit gegen den Bruch; und mit Rücksicht auf eine billige und zweckmässige Wiederverwendung der abgezäumten Stahlschienen durchführbar sei, wobei auch die Frage über das anzwendende Schienprofil mit Rücksicht auf dessen Unterstützung durch Quer- oder Langschwellen aus Holz oder Eisen gleichzeitig gelöst werden muss.

Schienenbefestigungs-
mittel. Die nebenstehenden Figuren 12 bis 17 zeigen in natürlicher Größe die Formen und Dimensionen welche die Schienenbefestigungsmittel erhalten und die Figur 18 zeigt eine Zusammenstellung am Stof der Schienen.